

# Begründung

## Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet südlich der Straße 'Eiderhöhe', westlich der Bahnlinie 'Kiel - Hamburg'  
und nordöstlich der L 49

### Bearbeitung:

**B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER** - Freischaffende Architekten und Stadtplaner  
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431-664699-0 - Fax: 0431-664699-29 - info@b2k-architekten.de

**FRANKE's** Landschaften und Objekte  
Legienstraße 16 - 24103 Kiel - Fon: 0431 / 80 66 659 - Fax: 0431 / 80 66 664 - info@frankes-landschaften.de

**Stand: 08.12.2016**

Art des Verfahrens:  
Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB) -  
Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) - ~~Beschleunigtes Verfahren (B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)~~

Stand des Verfahrens:  
**§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB**

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>STAND DES VERFAHRENS .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN .....</b>	<b>5</b>
4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.....	5
4.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	6
4.3	Flächennutzungsplan (2001).....	6
4.4	Bebauungsplan Nr. 29 (2001).....	6
<b>5.</b>	<b>ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>INHALTE DER PLANUNG.....</b>	<b>7</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung .....	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	9
6.2.1	Grundflächenzahl.....	9
6.2.2	Höhe der baulichen Anlagen .....	9
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	9
6.3.1	Bauweise .....	9
6.3.2	Überbaubare Grundstücksfläche.....	10
6.4	Nebenanlagen .....	10
6.5	Garagen.....	10
6.6	Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO).....	11
6.7	Hinweis.....	11
6.8	Umweltbelange.....	11
6.8.1	Bestandsbeschreibung .....	11
6.8.2	Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand .....	15
6.8.3	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	16
6.9	Grünordnung.....	17
6.9.1	Erhalt von Bäumen und Sträuchern .....	17
6.9.2	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern.....	18
<b>7.</b>	<b>ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>18</b>

<b>8.</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>9.</b>	<b>IMMISSIONSSCHUTZ .....</b>	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>DENKMALSCHUTZ.....</b>	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ .....</b>	<b>20</b>
<b>12.</b>	<b>KAMPFMITTEL.....</b>	<b>20</b>
<b>13.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>20</b>

## **1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen**

Die Gemeinde hat am 19.07.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.08.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.10.2015, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015.

## **2. Stand des Verfahrens**

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Hiermit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Gemäß diesen Vorschriften kann sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Hiervon abweichend wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die am 13.09.2016 stattfand, durchgeführt. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurde hingegen verzichtet.

Die Gemeindevertretung hat am 11.10.2016 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 beschlossen und zur Auslegung bestimmt (EA-Beschluss).

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.10.2016 bis zum 30.11.2016 statt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.11.2016 bis zum 05.12.2016.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung und dem Teil B Text, am 13.12.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

## **3. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße**

Die Gemeinde Bordesholm liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Gemeindegebiet liegt ca. 11 km nordöstlich von Neumünster und ca. 15 km südwestlich von der Landeshauptstadt Kiel. Die Gemeinde Bordesholm hat ca. 7.485 Einwohner.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 liegt im Süden des Gewerbegebietes 'Eiderhöhe'. Er liegt dort südlich der Wendeanlage, die am Ende einer Stichstraße, die von der ringförmig verlaufenden Straße 'Eiderhöhe' abführt, liegt. Das Plangebiet umfasst das gewerbliche Grundstück 'Eiderhöhe 8' sowie den südlich und

südöstlich angrenzenden Bereich. Es wird im Südwesten von der Landesstraße L 49 und im Südosten von der Trasse der Bahnstrecke 'Hamburg-Kiel' begrenzt.

Im Plangebiet bestehen bereits ein Gebäude und eine dazugehörige Stellplatzanlage. In dem Gebäude betreibt die 'Deutsche Post' eine Sortierstelle.

Die Flächen, die südlich und südöstlich des Gebäudes liegen, unterliegen keiner Nutzung. Es handelt sich um aufgelassene Vegetationsflächen, die durch ein Vorkommen von Gras- und Staudenfluren und zahlreichen Gebüschern gekennzeichnet sind.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 5.460 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 120/13, welches sich im südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs befindet, liegt gemäß Vermessung innerhalb der Gemarkung Brügge, gehört aber zur Gemeinde Bordesholm. Dieser Umstand ist durch einen Flächentausch zwischen den Gemeinden Bordesholm und Brügge zustande gekommen.

#### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben**

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 zu berücksichtigen:

##### **4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Bordesholm die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde ist ein Unterzentrum (im System der 'Zentralen Orte').
- Die Gemeinde liegt auf der Siedlungsachse 'Landeshauptstadt Kiel - Molfsee - Flintbek - Bordesholm' und bildet hierbei sowohl einen Siedlungsachsenschwerpunkt als auch den Endpunkt der Siedlungsachse.
- Der westliche Randbereich des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Naturparks 'Westensee'.
- Der Bereich des Gemeindegebietes, der innerhalb des Naturparks 'Westensee' liegt, ist als 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung' ausgewiesen.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zur Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie in den Gemeinden folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 2.6 ist dargelegt, dass die Flächen für Gewerbe und Industrie vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen sind. Schwerpunkte sind die 'Zentrale Orte' und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Die Gemeinde Bordesholm zählt als Unterzentrum zu den 'Zentralen Orten'.

### **Bewertung**

Da die Gemeinde Bordesholm ein Unterzentrum ist, ist sie ein Schwerpunkt für die Ansiedelung von Gewerbe und Industrie. Die Gemeinde kann sich somit gewerblich weiterentwickeln.

## **4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)**

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im Bereich der Siedlungsachse 'Landeshauptstadt Kiel - Molfsee - Flintbek - Bordesholm'.
- Der westliche Randbereich des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Naturparks 'Westensee'.

### **Bewertung**

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der abgegrenzten Siedlungsachse. Eine gewerbliche Entwicklung ist somit zulässig.

## **4.3 Flächennutzungsplan (2001)**

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan besteht für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- gewerbliche Baufläche.

## **4.4 Bebauungsplan Nr. 29 (2001)**

Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29. Für diesen Bereich bestehen im Bebauungsplan Nr. 29 folgende Festsetzungen:

- Gewerbegebiet,
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern' ist am südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches festgesetzt. Die Fläche liegt innerhalb der 20-m-Abstandszone, die

entlang der Landesstraße L 49 verläuft und die von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss.

## **5. Anlass und Ziele der Planung**

Die Planung verfolgt das Ziel, das Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' geringfügig zu erweitern. Hierdurch soll die Ansiedelung eines zusätzlichen Gewerbebetriebes im Gewerbegebiet ermöglicht werden.

Durch die Planung soll das Gewerbe in der Gemeinde gefördert werden.

## **6. Inhalte der Planung**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB, § 8 BauNVO)

Es wird ein 'Gewerbegebiet' festgesetzt.

#### Begründung:

Die Planung verfolgt das Ziel, das bestehende Gewerbegebiet nach Süden und Südosten zu erweitern. Hierdurch soll die Ansiedelung eines zusätzlichen Gewerbebetriebes im Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' ermöglicht werden.

Es wird auf Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass in dem 'Gewerbegebiet' Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen sind. Einzelhandelsbetriebe sind ausnahmsweise bis zu einer Größe von max. 250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in der Grundfläche und der Baumasse untergeordnet sind.

#### Begründung:

Einzelhandelsbetriebe, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten (u.a. Lebensmittel) werden ausgeschlossen, weil diese ausschließlich an städtebaulich günstigen Standorten hinsichtlich der verkehrlichen Erreichbarkeit errichtet werden sollen. Im Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' sollen Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetriebe angesiedelt werden. Hierbei soll bestehenden Betrieben auch die Möglichkeit gegeben werden, von Standorten, die städtebaulich problematisch sind, in das Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' umzusiedeln. Die Zielsetzung, die für das Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' besteht, schließt die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben aus, da diese aufgrund des Kundenverkehrs andere Ansprüche an die Erreichbarkeit und das Stellplatzangebot stellen. Das 'Gewerbegebiet', das Gegenstand der vorliegenden Planung ist, fügt sich in der Zielsetzung, die für das Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' insgesamt besteht, ein.

Den Betrieben, die sich im Gewerbegebiet ansiedeln bzw. bereits angesiedelt haben, wird die Möglichkeit gegeben, in einem beschränkten Umfang Waren für den Endverbraucher anzubieten.

Lagerplätze sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Begründung:

Das Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' liegt an einem exponierten Standort. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, dass von dem Gewerbegebiet keine optischen Störungen auf die umgebende Landschaft ausgehen sollen. Da von Lagerplätzen optische Störungen ausgehen können (z.B. von einem Schrottplatz), sind sie nur ausnahmsweise zulässig.

Tankstellen sind nicht zulässig.

Begründung:

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage, seiner verkehrlichen Erschließung und seiner Größe nicht für die Ansiedelung einer Tankstelle geeignet.

Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

Begründung:

Das 'Gewerbegebiet' soll für die Unterbringung von Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen.

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

Begründung:

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Gewerbegebietes 'Eiderhöhe'. In dem Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' bestehen derzeit keine Vergnügungsstätten. Um den Charakter des Gewerbegebietes zu wahren und um nächtlichen Publikumsverkehr im Gewerbegebiet zu vermeiden, werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Wohnungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind allgemein zulässig. Es wird von der Regelung nach § 1 Abs. 6 BauNVO Gebrauch gemacht, wonach einzelne Ausnahmen (hier: § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) als 'allgemein zulässig' festgesetzt werden können.

Begründung:

Den Gewerbetreibenden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf ihrem Betriebsgrundstück neben oder in ihrem Betriebsgebäude zu wohnen.



## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### **6.2.1 Grundflächenzahl**

(§ 19 BauNVO)

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nur möglich, wenn mindestens 50 % der gesamten Stellplatzfläche (je Gewerbegrundstück) in teilversiegelter Bauweise hergestellt wird. Als teilversiegelte Bauweise gelten Schotterrasen, Rasengittersteine oder Pflasterungen mit breiter Fuge.

#### Begründung:

Gewerbegebiete sind grundsätzlich durch eine hohe Flächenausnutzung gekennzeichnet. Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Boden' und 'Grundwasser' möglichst gering zu halten, soll bei einer Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl ein bedeutender Anteil der versiegelbaren Fläche nur in teilversiegelter Bauweise hergestellt werden dürfen.

### **6.2.2 Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 18 BauNVO)

Es wird eine maximale Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) von 43,00 m über NN festgesetzt. Bei anstehenden Geländehöhen zwischen ca. 34,30 m über NN im Norden und ca. 35,80 m über NN im Süden ergeben sich absolute Gebäudehöhen zwischen ca. 7,20 m und ca. 8,70 m.

Ferner wird eine Traufhöhe von 41,00 m über NN festgesetzt. Dies entspricht absoluten Traufhöhen zwischen ca. 5,20 m und 6,70 m.

#### Begründung:

Die festgesetzte Firsthöhe ermöglicht die Errichtung von ein- und zweigeschossigen gewerblichen Gebäuden.

Es wird eine Traufhöhe festgesetzt, um hinsichtlich der Gebäudehöhe zu massive Baukörper zu verhindern. Durch die Traufhöhe wird die Obergrenze für die Höhe der Fassaden festgelegt.

## **6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

### **6.3.1 Bauweise**

(§ 22 BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Begründung:

Im Plangebiet sollen gewerbliche Gebäude errichtet werden können. Die Länge der Gebäude soll 50 m überschreiten dürfen. Ferner soll zulässig sein, dass direkt an das bestehende Gebäude 'Eiderhöhe 8', das derzeit von der Deutschen Post als Sortierstelle genutzt wird, herangebaut wird, d.h. ohne seitlichen Grenzabstand.

### **6.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind so bemessen, dass der überwiegende Flächenanteil des festgesetzten 'Gewerbegebietes' bebaut werden kann. Die Baugrenzen ergeben keine geschlossene Linie. Hierdurch wird erreicht, dass für die zukünftige Entwicklung der Gewerbebetriebe eine Zusammenlegung von Grundstücken möglich bleibt und über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinweg Gebäude errichtet werden können.

Begründung:

Die Entwicklung von Gewerbebetrieben ist ein Prozess, der durch kurzfristige Veränderungen in der Betriebsstruktur geprägt sein kann. Gewerbebetriebe müssen jederzeit auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren können. Die Entwicklung von Gewerbebetrieben ist durch Wachstum, Umstrukturierung oder Schrumpfung gekennzeichnet. Eine langfristige Planung ist oftmals nicht möglich.

Durch die festgesetzten Baugrenzen soll die am größten mögliche Flexibilität erreicht werden. Dies bezieht sich besonders auf mögliche Erweiterungen des Grundstücks nach Nordwesten und Nordosten.

### **6.4 Nebenanlagen**

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Begründung:

Die überbaubare Grundstücksfläche ist so bemessen, dass sie das 'Gewerbegebiet' nahezu vollständig, d.h. mit Ausnahme der Randbereiche, einnimmt. Somit ist die überbaubare Grundstücksfläche ausreichend groß, damit auch die Nebenanlagen dort untergebracht werden können.

### **6.5 Garagen**

Garagenanlagen im Sinne von Gemeinschaftsanlagen sind unzulässig.

Begründung:

Das 'Gewerbegebiet' soll für die Unterbringung von Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen.

## **6.6 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)**

### **Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen nur in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb oder einem sonstigen Gewerbebetrieb errichtet werden. Sie sind nur unterhalb der Traufe zulässig. An den Giebelwänden dürfen die Werbeanlagen nur unterhalb des Giebels angebracht werden.

Zusätzlich gelten folgende Vorgaben:

- Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.
- Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- Nach oben abstrahlende Beleuchtungen und starke Lichtquellen sind unzulässig.

### Begründung:

Die Werbeanlagen dienen den Gewerbetreibenden, um auf ihren Betrieb aufmerksam zu machen. Dem Bedürfnis wird mit der Festsetzung Rechnung getragen. Durch die Regelung, dass Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe bzw. unterhalb des Giebels angebracht werden dürfen, soll erreicht werden, dass von den Werbeanlagen keine störenden optischen Auswirkungen zum einen auf das Ortsbild (= Nahbereich des jeweiligen Gewerbegrundstücks) und zum anderen auf das Umfeld des Gewerbegebietes 'Eiderhöhe' ausgehen.

## **6.7 Hinweis**

### Bestehender Bebauungsplan Nr. 29 (2001)

Die Festsetzungen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 29 (2001), die sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 beziehen, haben keine Gültigkeit mehr.

## **6.8 Umweltbelange**

### **6.8.1 Bestandsbeschreibung**

Der ca. 5.460 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes 'Eiderhöhe' im Nordosten der Ortslage Bordesholms. Er umfasst ein Gewerbegrundstück innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 29 (Flurstück 16/8) sowie eine südöstlich angrenzende Freifläche (Flurstück 120/3), welche bislang nicht Bestandteil des Bebauungsplanes war, im geltenden Flächennutzungsplan aber als 'Gewerbefläche' dargestellt ist.

Das bestehende Gewerbegrundstück ist im nordwestlichen Teil mit einem eingeschossigen Gebäude bebaut, welches an die Deutsche Post AG verpachtet ist und als Postsortierstelle genutzt wird. Neben dem Betriebsgebäude befinden sich hier versiegelte Stellplatzflächen. Der südliche und östliche Teil des Grundstücks sowie die angrenzende Freifläche außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches sind bislang nicht baulich genutzt. Es erfolgte hier eine Nutzung als ungeordnete Lagerfläche (Ablagerung von Materialien, wie Feldsteinen, Pflastersteinen, Baumstubben, Schnittgut etc.). Von dem Wendekreis der Straße 'Eiderhöhe' erschließt je eine Zufahrt den befestigten und den unbefestigten Teil des Grundstücks.

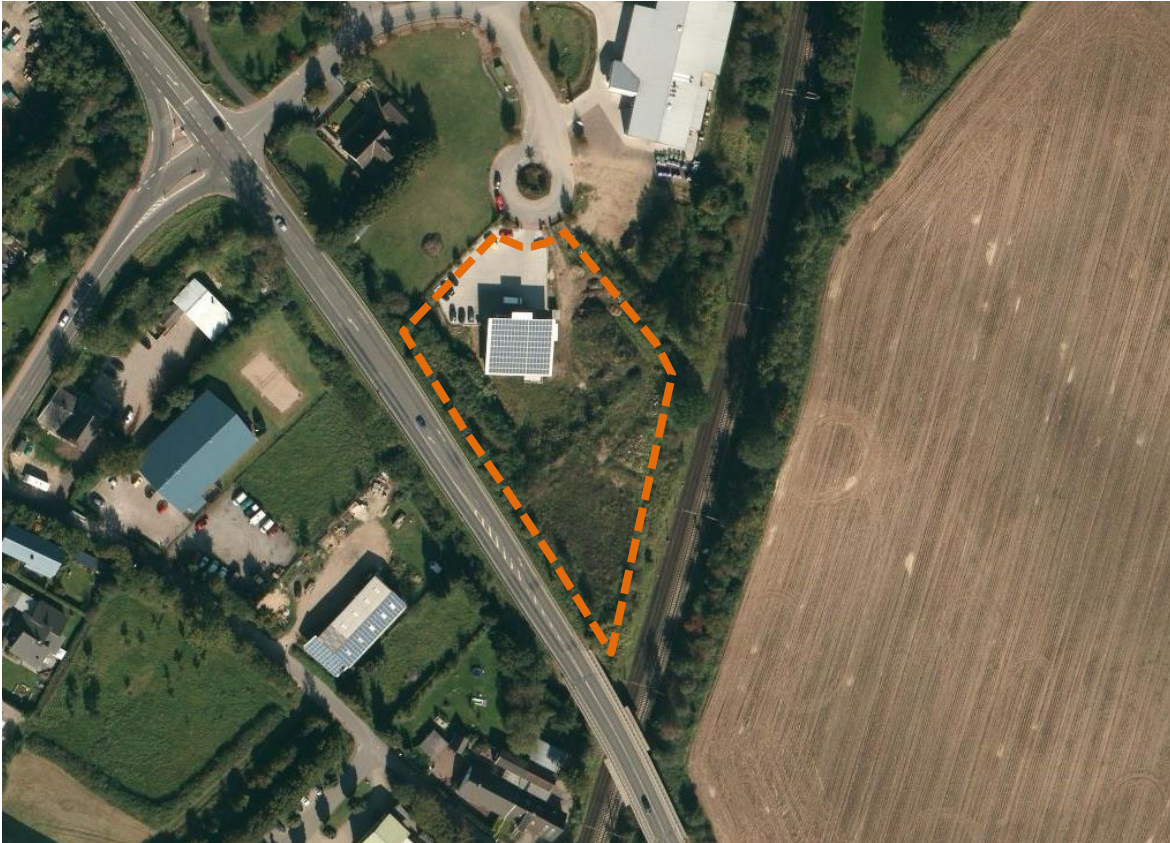


Abb.: Luftbild vom Plangebiet

Quelle: Bing Maps, 2016

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Aug. 2016) stellte sich das Grundstück außerhalb



der baulich genutzten Flächen vegetationsfrei dar und erstreckte sich annähernd durchgehend auf dem Niveau des baulich genutzten Teils. Anhand der vorliegenden Luftbilder ist davon auszugehen, dass es sich hier zuvor um Ruderalflächen mit vereinzelt Gehölzaufwuchs auf einem ehemaligen Ackerstandort gehandelt hat. Genauere Angaben sind auf Basis des Luftbildes nicht möglich.

Abb.: Foto vom Plangebiet (Blick von Süden)

Das Gelände ist fast vollständig von Gehölzstrukturen eingefasst, wobei der überwiegende Anteil des Gehölzbestandes außerhalb des Geltungsbereiches auf den Nachbarflächen liegt. Entlang der südwestlichen Grenze parallel zur Landesstraße L 49 verläuft ein breiter dichter Streifen aus Laubgehölzen (*Acer campestre*, *Betula pendula*, *Corylus avellana*, *Prunus padus*, *Populus spec.*, *Rubus fruticosus*, *Sorbus aucuparia* u.a.). Dieser gemäß Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 29 festgesetzte Bestand liegt im nördlichen Abschnitt (Flurstück 16/8) circa je zur Hälfte im Plangebiet und im Straßenraum. Im südlichen Abschnitt (Flurstück 120/13) verjüngt er sich innerhalb des Plangebietes auf einen sehr schmalen Streifen, so dass der Gehölzbestand hier fast ausschließlich im Straßenraum liegt. Im mittleren Bereich ist ein Kirschbaum als Überhälter (*Prunus avium*, Stammdurchmesser 0,40 m) enthalten. Entlang der östlichen Grenze parallel zur Bahnlinie 'Hamburg-Kiel' ist die

Böschung der Bahntrasse mit einem dichten Gehölzbestand (Schlehen-Weißdorn-Gebüsch) bewachsen. Nur an der Südspitze des Plangebietes ragt dieser Bestand etwas in den Geltungsbereich hinein. Auch entlang der nordöstlichen Grenze liegt der geschlossene, sich nach Westen verjüngende Gehölzbestand im Wesentlichen auf dem Nachbargrundstück mit geringen Überlappungen in das Plangebiet (*Crataegus monogyna*, *Fagus sylvatica*, *Fraxinus excelsior*, *Prunus spinosa* u.a.). Im Verlauf der nordwestlichen Grenze wurden innerhalb des Geltungsbereiches an der Stellplatzfläche einzelne Gehölze angepflanzt. Am Wendehammer steht eine Linde (*Tilia cordata*, Stammdurchmesser 0,20 m) innerhalb der privaten Grünfläche.

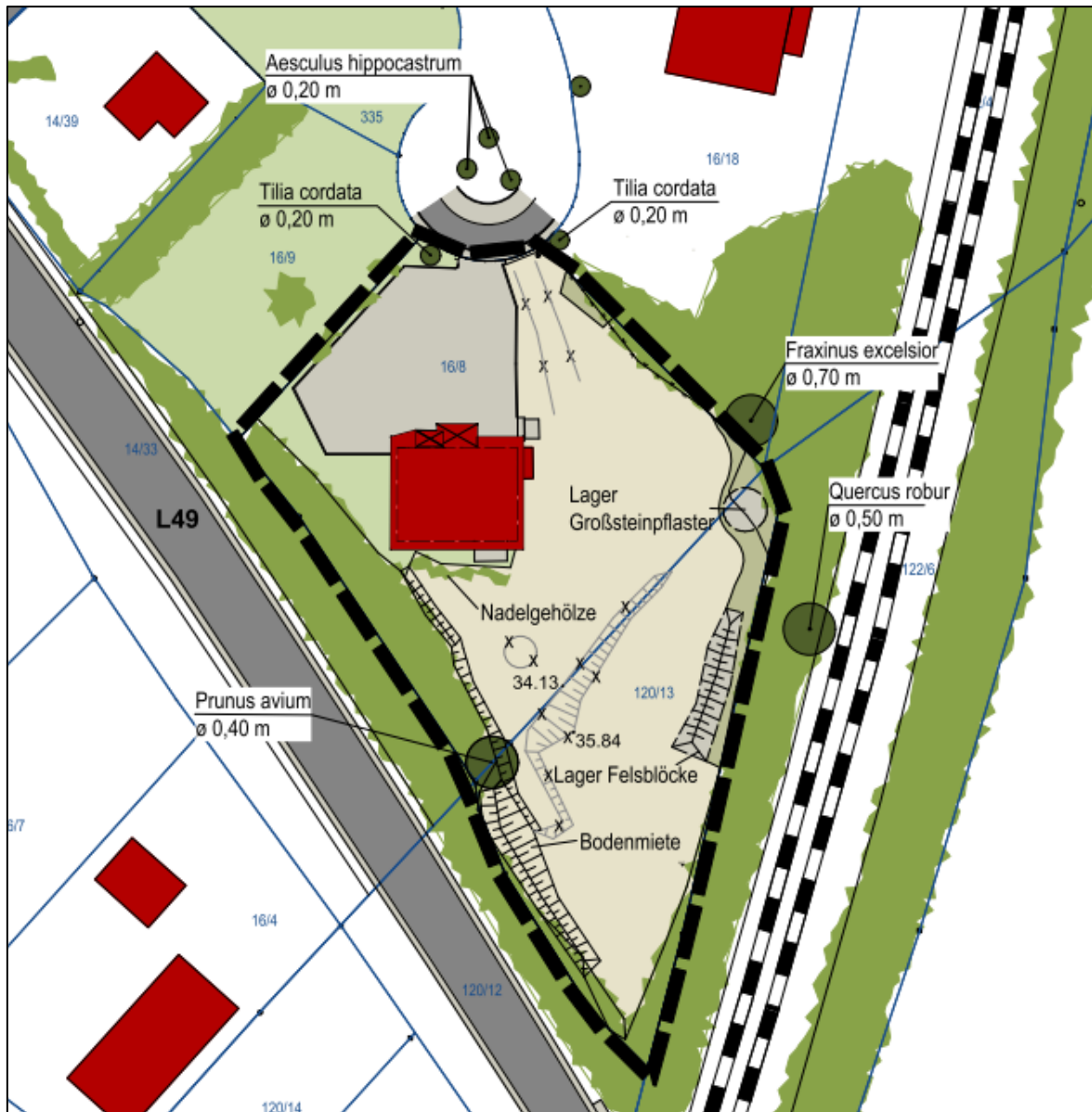


Abb.: Darstellung des Bestandes (Stand: August/2016), ohne Maßstab

### Legende

-  nach Vermessung vom 21.07.2016  
entfallene Strukturen
-  Versiegelung
-  Gebäude
-  Unterstand
-  Gehölzbestand
-  Einzelbaum
-  Rasen
-  Sukzessionsfläche
-  Rohboden

Das Geländeniveau liegt im Bereich des bestehenden Gewerbestandstücks zwischen 34,20 m ü. NHN und 34,80 m ü. NHN und ist damit relativ eben. Die geplante Erweiterungsfläche lag mit Geländehöhen bis 35,80 m ü. NHN zum Zeitpunkt der amtlichen Lage- und Höhenvermessung um ca. 1,00 m bis 1,50 m höher als die bestehende Gewerbefläche. Zwischen den Bereichen war eine Böschung vorhanden. Im Zuge der Geländebearbeitung erfolgte eine Angleichung des Geländeniveaus, so dass an den äußeren Flurstücksgrenzen Böschungen entstanden (im Osten) oder vorhandene Böschungen vergrößert wurden (im Südwesten).

Die angrenzende Landesstraße 49 liegt ca. 2 m bis 3 m höher als das Plangebiet.

### **6.8.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand**

Durch das geplante Vorhaben, die angrenzende Freifläche (Flurstück 120/13) in das Gewerbegebiet einzubeziehen und für eine gewerbliche Nutzung zu erschließen, werden bisher baulich nicht genutzte Flächen überbaut. Die Bauleitplanung ermöglicht bei einer GRZ von 0,6 eine Versiegelung von ca. 1.150 m<sup>2</sup> der ca. 1.900 m<sup>2</sup> großen Erweiterungsfläche. Eine Überschreitung für Nebenanlagen ist zulässig.

Auf der Erweiterungsfläche sind zur Vorbereitung der baulichen Nutzung umfangreiche Geländebewegungen erforderlich. Ein vorhandener Geländeversprung muss beseitigt werden, um einen planen Baugrund herstellen zu können.

Die gesamt zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung für die Neubebauung liegt unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>, so dass keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c UVPG erforderlich ist. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in diesem Rahmen als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig und sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht ausgleichspflichtig.

Die entfallene Ruderalfläche geht auf einen ehemaligen Ackerstandort zurück und wurde durch die Nutzung als ungeordnete Lagerfläche wiederkehrend überformt. Von der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotopstrukturen ist nicht auszugehen.

Der im B-Plan Nr. 29 parallel zur L 49 festgesetzte Gehölzstreifen wird im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 29 beibehalten. Dieser Gehölzstreifen soll innerhalb der Erweiterungsfläche fortgesetzt werden. Es ist ein entsprechendes Anpflanzungsgebot festgesetzt.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 29 waren zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Durch die im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 29 festgesetzten Flächen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen wird ein Flächenanteil von 20 % erreicht, was bei einer GRZ von 0,6 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und bei einer Überschreitung bis GRZ 0,8 100 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entspricht. Die genannte textliche Festsetzung kann daher entfallen.

Auf die Festsetzungen von Dach- und Fassadenbegrünungen, welche im B-Plan Nr. 29 als Minimierungsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild vorgesehen waren, kann in der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 29 verzichtet werden, da die

Gewerbeflächen an diesem Standort aufgrund des deutlich unterhalb der Landesstraße liegenden Geländeneiveaus und der bestehenden und zu ergänzenden dichten Einfassung mit Gehölzbeständen kaum einsehbar sind und der Eingriff in das Landschaftsbild damit nicht erheblich ist.

Im Bereich des Wendinges ist gemäß B-Plan Nr. 29 je 20 m Grundstückslänge ein standortgerechter Baum auf den privaten Grundstücksflächen zu pflanzen. Die in diesem Rahmen gepflanzte Linde an der Zufahrt wird in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 29 als 'zu erhalten' festgesetzt.



Durch die Einebnung des Geländes und die Ablagerung von Boden sind stellenweise Wurzelanrisse oder Überdeckungen von Wurzelbereichen an den Gehölzen sowie steile Böschungsverläufe entstanden. Hier werden Profilierungsmaßnahmen zur landschaftsgerechten Herstellung der Böschungen erforderlich.



Abb. 5: Neu entstandene Böschungen (August/2016)

### 6.8.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören.

Da das beschleunigte Verfahren keine differenzierte Umweltprüfung vorsieht, das Vorhaben-gebiet jedoch größere Freiflächen in Anspruch nimmt, erfolgte vorab eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Flächennutzungen und Biotoptypen mit einer artenschutzfachlichen Inaugenscheinnahme, um auszuschließen, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen oder artenschutzrechtliche Belange berührt werden.

Neben einem befestigten Betriebsgelände prägten vor der Räumung des Geländes sporadisch genutzte Ruderalfluren das Plangebiet. Eine Betroffenheit von streng



geschützten Pflanzenarten, die sich durch eine hochgradige Standortspezialisierung auszeichnen, kann daher ausgeschlossen werden.

Das bisherige Vorhandensein von Habitatstrukturen, die auf ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien-, Fisch-, Käfer- oder Reptilienarten schließen lassen, kann nach Beseitigung des Vegetationsbestandes nicht mehr beurteilt werden. Ruderalfluren haben potenziell Lebensraumfunktionen für Kleinsäuger sowie Insekten, welche wiederum Nahrungsgrundlage geschützter Arten sein können. Hier sind Lebensraumverluste zu erwarten bzw. bereits eingetreten.

Darüber hinaus besteht im Bereich der Ruderalflächen in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten. Neben der geringen Flächengröße und der Störungsintensität der Flächennutzung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus dem Verkehr das Lebensraumpotenzial für spezialisierte Tierarten deutlich, so dass nicht davon ausgegangen wird, dass durch die geplante Maßnahme geschützte Tiergruppen in ihrem Erhaltungszustand bedroht werden.

Die Einfassung des Geltungsbereiches mit dichten Gehölzbeständen lässt auf das Vorkommen von Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter schließen. Aufgrund der intensiven Randeinflüsse aus angrenzenden Gewerbe-, Straßen- und Bahnflächen ist mit dem Vorkommen weit verbreiteter, störungstoleranter Arten zu rechnen. Da im Rahmen des Vorhabens keine dieser Gehölzstrukturen beseitigt werden, sind die Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen. Eine Störung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommt aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht in Betracht. Die potenziell betroffenen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter sind durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem günstigen Erhaltungszustand bedroht.

Ein Altbaumbestand mit Lebensraumpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausarten ist nicht von dem Eingriff betroffen.

## **6.9 Grünordnung**

### **6.9.1 Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

#### a) Erhalt von Einzelbäumen

Die Linde (*Tilia cordata*, Stammdurchmesser: 20 cm) im Bereich der Grundstückszufahrt sowie eine Vogel-Kirsche (*Prunus avium*, Stammdurchmesser: 40 cm) im westlichen Randbereich des Plangebietes (vorhandener Gehölzstreifen) werden als 'zu erhalten' festgesetzt.

Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und bei Abgang durch einen gleichartigen Baum (*Tilia cordata* bzw. *Prunus avium*) zu ersetzen. Hierbei ist die Pflanzqualität 'Hochstamm, Solitär, dreimal verpflanzt, 14 - 16 cm Staummumfang' zu verwenden. Bei Baumaßnahmen im Umfeld der zu erhaltenen Bäume sind die Schutzbestimmungen und Maßnahmen in den einschlägigen Vorschriften [DIN 18920 und Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege,

Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“] zu berücksichtigen.

b) Erhalt eines Gehölzbestandes

Der als 'Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern' gekennzeichnete Bereich ist flächendeckend zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist ein gleichartiger Ersatz mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu schaffen. Die Fläche ist von jeglicher baulicher Nutzung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Lagerflächen jeglicher Art sind in diesem Bereich nicht zulässig.

### 6.9.2 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Der als 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern' gekennzeichnete Bereich ist flächendeckend mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. Die Fläche ist von jeglicher baulicher Nutzung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Lagerflächen jeglicher Art sind in diesem Bereich nicht zulässig.

Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

Für Sträucher: zweimal verpflanzt, 4- bis 5-triebig bzw. 100 bis 125 cm

Für Bäume: Heister: zweimal verpflanzt, 150 - 175 cm

Für die Bepflanzung sind u. a. folgende Gehölzarten geeignet:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche

## 7. Erschließung

Das Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' ist durch die ringförmig verlaufende Straße 'Eiderhöhe' erschlossen. Die Straße 'Eiderhöhe' bindet an die Landesstraße L 49 an.

Im Süden des bestehenden Gewerbegebietes führt eine Stichstraße von der Straße 'Eiderhöhe' ab. Die Stichstraße ist insgesamt ca. 60 m lang. Am Ende der Stichstraße besteht eine Wendeanlage, die einen Durchmesser von ca. 27,50 m aufweist. Das Plangebiet liegt direkt an dieser Wendeanlage und wird über diese bzw. über die Stichstraße erschlossen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

### Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH.

### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sind Hydranten in Gewerbegebieten so zu errichten, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Das Gewerbegebiet ist ausreichend mit Hydranten versorgt. Die Errichtung eines zusätzlichen Hydranten ist nicht erforderlich.

### Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den 'Abwasserzweckverband Bordesholmer Land'. Das Schmutzwasser wird zum Klärwerk in der Gemeinde Reesdorf geleitet. Das Klärwerk wird vom Abwasserzweckverband betrieben.

### Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser soll im Plangebiet versickert werden. Im Plangebiet stehen Sandböden an. Es wird im südwestlichen Randbereich des festgesetzten Gewerbegebietes parallel zur Gehölzpflanzung eine Versickerungsmulde angelegt. Das Oberflächenwasser, das im Bereich des bestehenden Gebäudes und der dazugehörigen Stellplatzanlage anfällt, wird bereits in eine Versickerungsmulde eingeleitet.

### Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Bordesholm ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

### Versorgung mit Elektroenergie (Strom)

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH.

### Versorgung mit Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt ebenfalls durch die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH.

### Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) durchgeführt.

## **9. Immissionsschutz**

Im Bebauungsplan Nr. 29 (2001) ist festgesetzt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig sind. In den zurückliegenden 15 Jahren sind in dem Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' Betriebsleiterwohnungen entstanden. Besonders die Betriebsinhaber von kleineren Gewerbebetrieben haben von der Regelung Gebrauch gemacht, eine Wohnung auf ihrem Betriebsgelände zu errichten. Die Art der Gewerbe-

betriebe und die Wohnnutzung haben bisher zu keinen Konflikten hinsichtlich von Lärmimmissionen geführt.

Mit der vorliegenden Planung soll ein zusätzliches Betriebsgrundstück geschaffen werden. Wie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 soll auch im Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig sein. Es sind keine Konflikte durch Gewerbelärm zu erwarten.

Das Plangebiet liegt sowohl an der Landesstraße L 49 als auch an der Bahnstrecke 'Hamburg-Kiel'. Durch den Straßenverkehr und den Schienenverkehr ergeben sich Lärmimmissionen. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen können durch passive Schallschutzmaßnahmen (u.a. durch die Verwendung von Schallschutz-Fenstern) gemindert werden. Konflikte mit der Wohnnutzung können somit vermieden werden.

## **10. Denkmalschutz**

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Über ein mögliches Vorkommen von archäologischen Denkmälern liegen keine Informationen vor.

## **11. Altlasten und Bodenschutz**

Über ein mögliches Vorkommen von Altlasten liegen keine Informationen vor.

Besondere Maßnahmen zum Bodenschutz sind nicht erforderlich.

## **12. Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Bordesholm nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

## **13. Auswirkungen der Planung**

Durch die Planung wird im Gewerbegebiet 'Eiderhöhe' ein bestehendes Gewerbegrundstück erweitert, um einen zusätzlichen Gewerbebetrieb ansiedeln zu können. Die Erweiterungsfläche liegt im südlichen Bereich des Plangebietes, der im Südwesten durch die Landesstraße L 49 und im Südosten durch die Trasse der Bahnstrecke 'Hamburg-Kiel' begrenzt wird.

Durch die Ansiedelung eines zusätzlichen Gewerbebetriebes wird das Verkehrsaufkommen innerhalb des Gewerbegebietes steigen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von der Straße 'Eiderhöhe' aufgenommen werden.

Die Begründung wurde am 13.12.2016 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Bordesholm, den .....

Unterschrift/Siegel

.....  
Helmut Tiede  
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 08.12.2016

**B2K** **BOCK - KÜHLE - KOERNER**  
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
HOLZKOPPELWEG 5 \* 24118 KIEL \* FON 0431 664699-0 \* FAX 664699-29  
email: [info@b2k-architekten.de](mailto:info@b2k-architekten.de) [www.b2k-architekten.de](http://www.b2k-architekten.de)